



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail

An die
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID4-2258-6-10	Bearbeiter Herr Haas	München 22.01.2018
	Telefon / - Fax 089/2192-2890 / -1 2890	Zimmer WPL-0346	E-Mail christian.haas@stmi.bayern.de

Katastrophenschutz - Zuschussprogramm 2018

Anlagen

Förderprogramm Einsatzleitwagen (ELW) der ÖEL/UG-ÖEL (Anlage 1)
Förderprogramm Abrollbehälter (AB) der ÖEL/UG-ÖEL (Anlage 1a)
Förderprogramm Schnelleinsatz-/Mehrzweckzelte (Anlage 2)
Förderprogramm Abrollbehälter (AB) Besprechung für ÖEL/UG-ÖEL (Anlage 2a)
Förderprogramm Mehrzweckboote (MZB) zur Ölwehr (Anlage 3)
Förderprogramm Sandsackabfüllanlagen (Anlage 5)
Förderprogramm Mobile Lautsprecher- und Sirenenanlagen (Anlage 6)
Förderprogramm Zweiter Einsatzleitwagen für ÖEL/UG-ÖEL (Anlage 7)
Förderprogramm Zweiter Abrollbehälter für ÖEL/UG-ÖEL (Anlage 7a)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zuschussprogramm für das Jahr 2018 umfasst folgende Bereiche:

1. Einsatzleitwagen/Abrollbehälter für ÖEL/UG-ÖEL

(Kap. 03 24, Tit. 883 01)

Das Förderprogramm für einen Einsatzleitwagen (Anlage 1) wird auch im Haushaltsjahr 2018 fortgeführt. Es gilt ein Förderfestbetrag von 100.000,00 €. Die Förderung darf jedoch 70 v.H. der nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

Weiterhin gibt es - wie bisher - ein Förderprogramm für einen Abrollbehälter (Anlage 1a) anstelle eines Einsatzleitwagens.

Seit 2016 erfolgt die Förderung der ELW sowie der Abrollbehälter aus Kap. 03 24, Tit. 883 01. Die Bindungsfrist für den ELW wurde auf 12 Jahre festgesetzt.

2. Schnelleinsatz-/Mehrzweckzelte für ÖEL/UG-ÖEL

(Kap. 03 24, Tit. 883 01, Sonderinvestitionsprogramm Katastrophenschutz)
Die zuschussfähigen Gegenstände, die Kostenobergrenzen bzw. die förderfähigen Beschaffungskosten ergeben sich aus der Anlage 2.

3. Abrollbehälter (AB) Besprechung für ÖEL/UG-ÖEL

(Kap. 03 24, Tit. 883 01, Sonderinvestitionsprogramm Katastrophenschutz)
Als Alternative zu einem Schnelleinsatz-/Mehrzweckzelt kann seit 2013 auch ein AB Besprechung je Kreisverwaltungsbehörde gefördert werden. Die Einzelheiten enthält die Anlage 2a.

4. Mehrzweckboote (MZB) zur Ölwehr

(Kap. 03 24, Tit. 883 01, Sonderinvestitionsprogramm Katastrophenschutz)
Die Voraussetzungen des Programms ergeben sich aus der Anlage 3. Seit 2015 gilt ein Förderfestbetrag von 77.000,00 €. Die Förderung darf jedoch 70 v.H. der nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

5. Sandsackabfüllanlagen mit Zubehör

(Kap. 03 24, Tit. 883 02, Sonderinvestitionsprogramm Hochwasser)
Die zuschussfähigen Gegenstände, die Förderfestbeträge und die Kontingente der Regierungen ergeben sich aus der Anlage 5.

6. Mobile Lautsprecher- und Sirenenanlagen

(Kap. 03 24, Tit. 883 02, Sonderinvestitionsprogramm Hochwasser)
Die zuschussfähigen Gegenstände, die Förderfestbeträge und die Kontingente der Regierungen ergeben sich aus der Anlage 6.

7. Zweiter Einsatzleitwagen/Abrollbehälter für ÖEL/UG-ÖEL

(Kap. 03 24, Tit. 883 02, Sonderinvestitionsprogramm Hochwasser)

Das 2015 eröffnete Förderprogramm für einen zweiten (zusätzlichen) Einsatzleitwagen bzw. Abrollbehälter wird auch im Doppelhaushalt 2017/2018 fortgeführt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen 7 und 7a.

Zu den **Förderprogrammen in den Nrn. 1. bis 4. und 7.** bitten wir, uns Förderanträge **bis spätestens 23. März 2018** vorzulegen. Wir werden dann die Haushaltsmittel einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Haushaltsentwicklung zuweisen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir daraufhin, dass es sich bei Förderfestbeträgen in den Programmen nicht um Pauschalen handelt. Es muss daher eine Vergleichsberechnung mit den tatsächlichen Kosten und dem jeweiligen Fördersatz durchgeführt werden.

8. Ölwehr – Ausstattung

Auch das Zuschussprogramm Ölwehr wird wie in den vergangenen Jahren durchgeführt. Wir können nur dringend notwendige Beschaffungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft fördern. Daher müssen wir uns die Bezuschussung der einzelnen Beschaffungsmaßnahmen der Gemeinden und Landkreise vorbehalten.

Wir bitten die Regierungen, die für das Zuschussprogramm Ölwehr 2018 vorgesehenen Beschaffungsmaßnahmen mit Angeboten der Hersteller ebenfalls bis

spätestens **23. März 2018**

dem **Sachgebiet ID2** unter Angabe des Aktenzeichens ID2-2258-6-13 vorzulegen und hierbei die einzelnen Beschaffungsmaßnahmen fachlich zu bewerten, insbesondere hinsichtlich:

- Beschreibung des örtlichen Einsatzgebietes einschließlich Beschreibung des Ausrückebereiches
- örtliche Unterbringung des Geräts / der Geräte (Lagerung / Verantwortliche Person für die Pflege und Wartung)
- Angabe zur personellen Besetzung, die aufgrund ihrer Ausbildung im Umgang und / oder in der Führung des Geräts ermächtigt ist

- Aufführung der bisher geförderten Geräte, die im Zusammenhang mit der neu beantragten Geräteförderung stehen (Erläuterung eines Gerätekonzeptes).

Aufgrund der Dringlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen und der fachlichen Bewertungen werden wir dann die entsprechenden Haushaltsmittel zuweisen. Als Fördersatz sehen wir 50% der notwendigen Anschaffungskosten vor. Es ist jedoch möglich, dass wir diesen Fördersatz, abhängig vom Gesamtbedarf im Zuschussprogramm Ölwehr, nach unten korrigieren müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Feulner
Ltd. Ministerialrat